



Energiefondsreglement

vom 3. März 2009
26.30.400

geändert durch
1. Nachtrag vom 30. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Finanzierung	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Energiefachstelle	3
II	Voraussetzungen der Förderung	4
Art. 5	Grundsatz	4
Art. 6	Sachliche Voraussetzungen	4
III	Förderbereiche	5
Art. 7	Wärmeeffizienz	5
Art. 8	b) Beiträge	5
Art. 9	Energieeffizienz	5
Art. 10	Energieproduktionsanlagen	5
Art. 11	Wärmeverteilnetze	5
Art. 11a	Emissionsreduktion	5
Art. 12	Energiekonzept	6
Art. 13	Massnahmenkombinationen	6
Art. 13a	Beiträge	6
IV	Ausrichtung der Beiträge	6
Art. 14	Grundsätze	6
Art. 15	Form	6
Art. 16	Begrenzung	6
Art. 17	Abzug von Dritteleistungen	7
Art. 18	Auflagen und Bedingungen	7
Art. 19	Rückforderung von Beiträgen	7
Art. 20	Verjährung	7
Art. 21	Auskunft	7
V	Schlussbestimmungen	8
Art. 22	Vollzugsbestimmungen	8
Art. 23	Referendum und Genehmigung	8
Art. 24	Inkrafttreten	8
VI	1. Nachtrag	9
Art. 24a	Inkrafttreten	9
Art. 24b	Übergangsbestimmungen	9

Energiefondsreglement

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von bestehenden Bauten und Anlagen, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds,
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energiefachstelle sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Gossau im Bereich Energie.

Art. 2

Finanzierung

Die Stadtwerke Gossau leisten eine jährliche Einlage von CHF 500'000 in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung sowohl der festen Endverbraucher als auch der Endverbraucher mit Netzzugang entnommen und der Erfolgsrechnung der Stadtwerke belastet.

Aus Ertragsüberschüssen der Stadtwerke oder des Allgemeinen Stadthaushaltes können weitere Einlagen in den Energiefonds beschlossen werden.

Art. 3

Zuständigkeit

Der Stadtrat bezeichnet die Energiefondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.

Sofern ein Beitrag die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigt, erfordert er einen Kreditbeschluss des zuständigen Organs.

Art. 4¹

Energiefachstelle

Die Stadt Gossau betreibt eine Energiefachstelle.

Der Stadtrat kann eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

Die Aufgaben der Energiefachstelle sind:

- a) die Erstberatung von Sanierungswilligen und Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten,
- b) die formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Fördergesuche,
- c) die Beratung der Bevölkerung der Stadt Gossau zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

Die Dienstleistungen der Energiefachstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Energiefonds.

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energiefachstelle durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Energiefonds gesprochen werden.

II Voraussetzungen der Förderung

Art. 5 ¹

Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie
- d) sie führt zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen
- e) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzeptes.

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

Massnahmen, die dem städtischen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

Art. 6

Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Gossau oder auf dem Elektrizitätsnetzgebiet der Stadtwerke Gossau ausgeführt, oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Stadt Gossau zu,
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,
- c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung der Energiefondsverwaltung begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

III Förderbereiche

Art. 7 ¹

Wärmeeffizienz

Die Steigerung der Wärmeeffizienz wird durch Anreize von baulichen Massnahmen

- a) zur Reduktion von Heizenergie oder
- b) zur ganz oder teilweisen CO₂-neutralen Wärmegegewinnung gefördert.

Art. 8 ¹

b) Beiträge

gestrichen

Art. 9 ¹

Energieeffizienz ¹

Es werden Massnahmen und Hilfsmittel zur Einsparung von Energie gefördert.

Art. 10

Energieproduktionsanlagen

Für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle, Umweltwärme, Sonnenenergie oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, wird ein Beitrag ausgerichtet, wenn sie

- a) die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen oder
- b) Elektrizität produzieren, die in das Netz der Stadtwerke eingespeist wird oder dem Eigenverbrauch dient.

Art. 11 ¹

Wärmeverteilnetze

Für Bau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen von Wärmeproduktionsanlagen kann ein Beitrag ausgerichtet werden, wenn dadurch eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion gewährleistet ist.

Der Stadtrat kann für nicht amortisierte fossil betriebene Wärmeproduktionsanlagen, die infolge des Anschlusses an ein Wärmeverteilnetz ausser Betrieb genommen werden, einen Desinvestitionsbeitrag festlegen.

Art. 11a ¹

Emissionsreduktion

Der Stadtrat kann Infrastrukturen und Technologien fördern, die der Reduktion von CO₂-Emissionen dienen.

Art. 12 ¹

Energiekonzept

Der Stadtrat kann für Vorhaben, deren Technologie respektive Erkenntnisse der künftigen Energieversorgung der Stadt Gossau im Sinne des Energiekonzeptes dienen, Beiträge sprechen.

Art. 13 ¹

Massnahmenkombinationen

gestrichen

Art. 13a ¹

Beiträge

Der Stadtrat setzt die Anforderungskriterien sowie die Förderbeiträge fest.

Er kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.

Er kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.

Reicht ein Eigentümer im gleichen Jahr Gesuche für mehrere Objekte ein, kann der Beitrag gekürzt werden.

Die maximal möglichen Beiträge werden jährlich in der Vollzugsverordnung festgelegt.

IV Ausrichtung der Beiträge

Art. 14

Grundsätze

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Art. 15

Form

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 16 ¹

Begrenzung

gestrichen

Art. 17 ¹

Abzug von Drittleistungen

gestrichen

Art. 18

Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf,
- b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse,
- c) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen,
- d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist,
- e) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke.

Art. 19

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
- c) Auflagen verletzt werden.

Zurückgeforderte Beiträge sind rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beitragsausrichtung zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz fest.

Art. 20

Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

Art. 21

Auskunft

Die Energiefondsverwaltung erteilt Mieterinnen und Mietern, die eine Mietzinserhöhung angezeigt erhalten, der energetische Verbesserungen zu Grunde liegen, auf Gesuch hin Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert worden sind.

V Schlussbestimmungen

Art. 22

Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Art. 23

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Art. 24

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Stadtparlament erlassen am 3. März 2009

Stadtparlament

Bruno Damann
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

An der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. Juni 2009

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. Juli 2009

VI 1. Nachtrag ¹

Art. 24a ¹

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 1. Nachtrags.

Art. 24b ¹

Übergangsbestimmungen

Gesuche für Beiträge aus dem Energiefonds, die vor dem Inkrafttreten des 1. Nachtrags eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

Vom Stadtparlament erlassen am 30. Juni 2015

Stadtparlament

Ruth Schäfler
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Juli bis 19. August 2015.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.